

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Sammlung der Verordnungen und Instructionen über die directen Steuern im Grosherzogthum Baden

Baden

Carlsruhe, 1817

32. GDN. 765. Auszug der Verordnung die Abhandlung der Revisions-Versammlungen betreffend

[urn:nbn:de:bsz:31-14280](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-14280)

G.D.N. 765.

A u s z u g

des

V e r o r d n u n g

die

Abhaltung der Revisions-Versammlungen
betreffend.

1.) Nach der Vorschrift der Grund- und Häuser-
Steuer-Ordnung sollen die Arbeiten der
Bezirks-Commissärs, was die Classification
und Taxation betrifft, geprüft, begutachtet
und von dem Steuer-Departement definitiv
genehmigt werden.

Die Prüfung der Gütertaxation soll durch
besondere Revisions-Versammlungen, die
Häusertaxation aber von den Kreisdirecto-
rien geschehen, wie dieses in den §§. 26,
27. und 28, 130. bis 134. der Grund-
Steuer-Ordnung und in den §§. 67. bis
71., der Häuser-Steuer-Ordnung vor-
geschrieben ist.

2.) In Erwägung der Schwierigkeiten, welche
mit Durchgehung aller dieser Arbeiten bey
den Revisions-Versammlungen verbunden

seyn würden, und daß zu Abkürzung der Geschäfte dieser Versammlungen zugleich aber auch zu richtigerer Beurtheilung der Sache bestimmte Vorbereitungs- Arbeiten von Seiten der Bezirks- Commissärs erforderlich sind, hat man diesen letztern

unterm 12. Nov. 1811 eine Instruction wegen der Naturalien- Preise,

unterm 24. Dec. des nämlichen Jahrs eine Instruction wegen der Gütertaxation, und

unterm 18. Febr. 1812. eine Instruction über die Häusertaxation,

ertheilt, den Großherzogl. Kreisdirectorien aber wegen der Waldtaxation unterm 6. April d. J. Nro. 1285. eine besondere Verordnung zur Publication an die Aemter, Forstaratoren und Steuer- Commissärs zugehen lassen.

- 3.) Da die Häusertaxation sowohl wegen den vorkommenden Beschwerden, als wegen den ex officio vorzunehmenden Berichtigungen eine vorzügliche Aufmerksamkeit erfordert, so hat man durch die bereits angeführte Instruction sämtliche zu Beurtheilung erforderliche Materialien so vorbereiten lassen, daß an die Stelle der S. 69. der H. St. D.

vorgeschriebener Berathung und Entscheidung bey den Kreisdirectorien, die Beurtheilung der Revisions-Versammlung selbst treten kann. Die Reclamationen einzelner Häuserbesitzer (H. St. D. S. 68.) sind kein Gegenstand der Revisions-Versammlung.

4.) und 5.)

6.) Ueberzeugt, daß bey Bearbeitung des Steuer-Geschäfts Einheit der Behandlung in jeder Hinsicht vor allen Dingen erzielt werden müsse, hat man voriges Jahr einen Commissarium zur Belehrung sämtlicher Bezirks-Commissars abgeordnet, noch dringender erachtet man diese Vorsicht in Beziehung auf die Prüfung der Beschwerden und die Berichtigung der ex officio bey den Revisions-Versammlungen vorzunehmenden Änderungen, damit in allen Kreisen hierbey nach gleichen Grundsätzen verfahren werde.

Um bey der großen Ausdehnung des Geschäfts und der kurzen Zeit, innerhalb welcher die Revisions-Versammlungen abgehalten werden müssen, die Abtheilung des Geschäfts unter mehrere Commissars nach Landesdistricten und damit den Nachtheil der Einwirkung zweyer Personen auf den nämlichen Gegenstand zu vermeiden,

wird ein Commissär die Grundsteuer, ein zweyter Commissär aber die Häusersteuer für das ganze Großherzogthum bey den Revisions-Versammlungen bearbeiten.

7.) Der Wirkungskreis der Commissarien besteht darin, daß jeder die ihn betreffende Vorbereitungs-Arbeiten der Bezirks-Commissarien mit diesen durchgeht und unterzucht,

a) in wiefern die vorkommende Beschwerden gegründet und wie sie zu erledigen sind.

b) welche Anordnungen *ex officio* nothwendig seyn möchten, und aus welchen Gründen, dann

c) diese seine Bemerkungen der Revisions-Versammlung zur Entscheidung vorlegt, endlich

d) diese auf die gesetzliche Entscheidungs-Gründe bey der Discussion aufmerksam macht.

Diese Commissarien werden ihre Bemerkungen dem Kreisdirector vor der Deliberation mittheilen.

Die Revisions-Versammlungen entscheiden unter dem Präsidio des Kreisdirectors, der betreffende Ministerial-Commissarius hat keine weitere Einwirkung, als die oben bemerkte. Er steht zwischen den Revisions-

Versammlungen und dem Ministerio, bestimmt durch Information der erstern, bey der er kein Stimme gebendes Mitglied ist, und durch Gutachten über die Entscheidung bey letztern die möglichst gleiche Anwendung der gesetzlichen Normen zu sichern.

- 8) Zur leichtern Uebersicht werden hier die frühere Vorschriften mit den obenbemerkten Modificationen verbunden, als ein Ganzes dargestellt.

I.

Ueber die Beschwerden, welche gegen die Taxation der Güter, der Naturalien und der Häuser erhoben werden, und über die Abänderungen, welche ex officio erforderlich seyn dürften, werden Revisions-Versammlungen auf den Vortrag eines Ministerial-Commissärs entscheiden. (S. 26. der Gr. St. D.)

II.

Die Kreise werden zu diesem Ende nach der Localität in Districte von 25 bis 40 tausend Seelen eingetheilt, wobey sich weder an die Aemter-Eintheilung noch an die Vertheilung der Pfarren unter die Bezirks-Commissärs zu halten, sondern so weit es möglich, die Ab-

theilung gerade so zu treffen ist, daß Aemter und Commissariats-Bezirke durchschnitten werden, zum Theil in diesen zum Theil in einen andern District fallen. (§. 26.)

III.

Welche Ortschaften, Höfe und Markungen einen Revisions-District formiren, wann und wo die Revisions-Versammlungen abgehalten werden sollen, bestimmen die Ministerial-Commissarien einverständlich mit dem Kreisdirectorio. (§. 26. der Gr.St.D.)

IV.

Den Revisions-Versammlungen wird der Kreisdirector präsidiren, der wirthschaftliche Kreisrath, welcher das directe Steuerwesen bearbeitet, zu seiner Information beywohnen.

Mitglieder sind die Justiz- und Cammeral-Beamte, und die Bezirks-Commissars aus deren Amts- resp. Geschäfts-Bezirks-Orte zu dem District der Revisions-Versammlung gehören. (§. 27.)

Die Ministerial-Commissarien können einverständlich mit dem Kreisdirector, auch noch andere Personen, von welchen sie nützliche Auskunfts-Ertheilung bey der Revisions-Versammlung

lung erwarten, beziehen, z. B. vorzügliche Landwirthe und Bauverständige.

V. Die Districte sind so zu wählen, daß jedesmal wenigstens drey Justiz- und Cameral-Beamte, und eben soviel Bezirks-Commissärs der Versammlung beywohnen, und wenigstens je einer derselben zugleich Mitglied der Revision-Versammlung des angränzenden Districts wird. (S. 28.)

VI.

Wenn sämtliche durch die Instructionen vom 12. Nov. und 24. Dec. 1811. und 16. Febr. 1812. vorgeschriebene Vorbereitungs-Arbeiten über die Naturalien-Preise, Güter- und Häuser-Taxation bey den Kreisdirectorien eingekommen sind, benachrichtigt der Kreisdirector die Ministerial-Commissärs. (S. 1. 30.)

VII.

Diese werden alsdann, sobald möglich, an den Sitz des Directorii eintreffen, die Vorbereitungs-Arbeiten durchgehen, sich über die Beschwerden informiren, durch Vernehmung der Bezirks-Commissärs und aller derjenigen Personen, von welchen sie die Auskunfts-Gr-

Samml. Häuser-St. Berord.

Ⓒ

theilung nöthig findet, die Data zu der ex officio vorzunehmenden Mehrung oder Minderung der Umschläge sammeln, um den Revisions-Versammlungen ihre Bemerkungen, welche sie vorderhand dem Kreisdirectorio mittheilen, vorlegen zu können.

VIII.

Bev der Revisions-Versammlung wird der betreffende Ministerial-Commissarius die Beschwerden und die Berichtigungen, welche ex officio nöthig seyn dürften, der Versammlung vorlegen, er wird die gesetzliche Normen, welche bey der Entscheidung ins Auge gefaßt werden müssen, angeben, oder was hiernach erforderlich seyn möchte, vorschlagen.

Die Bezirks-Commissars wohnen der Versammlung an, um die von ihm gefordert werdende Auskunft zu geben.

Die Justiz- und Cameral-Beamte entscheiden nach absoluter Stimmen-Mehrheit, bey Stimmen-Gleichheit gibt die Stimme des Kreisdirectors den Ausschlag. Der Kreisdirector sammelt die Stimmen und spricht die Beschlüsse aus. (S. 131. und 132.)

IX.

Die Entscheidungen der Revisions-Versammlung werden in drey besondere Protokolle eingetragen, wovon das Eine von dem Anschlag der Naturalien, das Zweyte von der Gütertaration, das Dritte von der Häusertaration handelt. Diese Protokolle sind möglichst kurz, unter Hinweisung auf die tabellarische Vorarbeiten der Steuer-Commissärs, und die Bemerkungen des betreffenden Ministerial-Commissarii, zu verfassen. —

X.

Die Kreisdirectorien legen die nach den Entscheidungen der Revisions-Versammlung berichtigte Anschläge dem Steuer-Departement des Finanz-Ministerii zur Genehmigung vor, unter Anschluß der betreffenden Protokolle und ihres Gutachtens. Die Anschläge werden tabellarisch zusammen gestellt.

Diesen Bericht übergeben die Kreisdirectorien den Ministerial-Commissärs, welchen dieselben, unter Anfügung ihres Botums, dem Finanz-Ministerio zusenden.

9.) Von vorsehenden Verordnungen hat das Kreisdirectorium die Justiz- und Cameral-Beamte und Steuer-Commissärs in Kenntniß zu setzen, und sich selbst darnach zu benehmen.

Karlsruhe, den 19. April 1812.

Großherzogl. Bad. Finanz- Ministerium.

In Ermanglung des Finanz-Ministers.

H o f e r.

vid. Reinhardt.

X

33.

Finanz- Ministerium.

Steuer-Departement.

Nro. 1793. Karlsruhe den 25. April 1812.

Da die Natural-Abgaben, welche auf den Gebäuden haften, vor Genehmigung der Naturalien-Preise durch die Revisionss-Bersammlungen nicht angeschlagen und von dem